– Beglaubigte Abschrift –

Amtsgericht Alfeld (Leine)

Terminbestimmung

7 K 10/23 16.12.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 21. März 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Kalandstr. 1, 31061 Alfeld (Leine), Saal/Raum 207, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Freden (Leine) Blatt 1883 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Freden (Leine)	16	24/1	Gebäude- und Freifläche, Bachstr. 37	267
	Freden (Leine)	16	141/25	Gebäude- und Freifläche, Bachstr. 37	394

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.06.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 20.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Das Grundstück ist bebaut mit einem zweigeschossigen, teilunterkellerten Wohnhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss unter Satteldach. BJ: vor 1900. Betonfertiggarage unter Flachdach; nicht unterkellerte Scheune in Fachwerkbauweise mit Erdgeschoss und Dachboden unter Satteldach. Das Gebäude ist unbewohnbar und steht leer. Eine Besichtigung konnte nur von außen erfolgen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-alfeld.niedersachsen.de

Kagias
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Alfeld (Leine), 23.01.2025

Büttner, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle